

**Maßnahmen bei einem Träger (MAT)
nach § 45 SGB III**

im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und
beruflichen Eingliederung

Fachliche Weisungen

zur Durchführung des § 45 SGB III

(Stand: 03.03.2025)

Gültig ab: 03.03.2025

Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen - Teil 1 -	5
45.01 Zielsetzung.....	7
45.02 Ausrichtung der Leistung.....	7
45.03 Förderfähiger Personenkreis	7
45.04 Nicht förderfähige Personen.....	9
45.05 Status während der Teilnahme.....	9
45.06 Notwendigkeit.....	9
45.07 Zugang zur Maßnahme	9
45.08 Vermittlung von beruflichen Kenntnissen.....	10
45.09 Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber	10
45.10 Vergabe- und Zulassungsverfahren	11
45.11 Vergabemaßnahmen.....	11
45.12 Zugelassene Maßnahmen.....	12
45.13 Umfang der individuellen Kosten der Teilnehmenden.....	14
45.14 Aktivierungshilfen für Jüngere	15
 Verfahren - Teil 2 -	 17
V.45.01 Förderentscheidung.....	17
V.45.02 Maßnahmebetreuung.....	17
V.45.03 Zugang zur Maßnahme.....	18
V.45.04 Einschaltung Dritter in VerBIS bei Vergabemaßnahmen	20
V.45.05 Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung	20
V.45.06 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit.....	20
V.45.07 Mitteilung von Fehlzeiten, Nichtantritt oder Abbruch bei AVGS ..	21
V.45.08 Verfahren bei Widerspruch	21
V.45.09 Folgegespräch	22
V.45.10 Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel	22
V.45.11 Dokumentation.....	22
V.45.12 Prüfkriterien Zahlung Vermittlungsvergütung bei Vergabemaßnahmen	23
V.45.13 Maßnahmekosten bei zugelassenen Maßnahmen	23
V.45.14 Erstattung individuelle Kosten der Teilnehmenden beim AVGS ..	24
V.45.15 Durchführungsqualität.....	24
V.45.16 Aktivierung/Eingliederung Jüngere.....	26
V.45.17 Qualitätssicherung und Fachaufsicht	26
V.45.18 Finanzpositionen Haupt- und Teilvorgänge.....	26
V.45.19 Elektronische Akte (E-AKTE)	27

Änderungshistorie

Stand der FW	Betroffene Passagen	Vorgenommene Änderungen
28.07.2023		Implementierung des Gesetzestextes zu § 45 SGB III
	45.02	Konkretisierung nicht zulässiger Maßnahmeeinhalte
	45.12	Verbot der Antragstellung AVGS MAT durch Maßnahmeträger via Vollmacht
	45.12 (3)	Empfehlungen zum Ende der Gültigkeit beim AVGS MAT entfallen
	45.12 (6)	Regelungen zur Deutschsprachförderung
	45.13 (3)	Konkretisierung sowie Erhöhung der Kinderbetreuungskosten
	45.14 (1)	Konkretisierung bei der Leistungserbringung an Rehabilitandinnen/Rehabilitanden
	45.14 (2)	Ergänzung Ausführungen zum Teilhabeplan bzw. zur Eingliederungsvereinbarung für Rehabilitandinnen/Rehabilitanden
	V.45.02	Konkretisierung der Zuständigkeit für die Maßnahmebetreuung
	V.45.03	Erläuterungen zu den eServices
	V.45.03 (5)	Konkretisierung der Anlagen zum Kurzfragebogen
	V.45.03 (6)	Online-Bereitstellung von Vordrucken für Maßnahmeträger (AVGS MAT) als ausfüllbare PDF-Formulare
	V.45.06	Verfahren zur elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab 01.01.2024
	V.45.08	Beschreibung des Verfahrens bei Widerspruch
	V.45.09	Konkretisierung Zeitpunkt des Folgegesprächs nach Beendigung der Maßnahme
	V.45.12	Prüfung Eindeutigkeit des Zustandekommens des Beschäftigungsverhältnisses durch den Maßnahmeträger im Zusammenhang mit der Zahlung der Vermittlungsvergütung
	V.45.15	Konkretisierung der Ausführungen zum Trägermanagement und Ergänzungen zur diesbezüglich notwendigen Datenqualität in COSACH
	V.45.17	Neues Kapitel zur Qualitätssicherung und Fachaufsicht
	V.45.18	Konkretisierung der Zahlung der Förderung über ERP-Finzen
30.01.2024	45.02	Anpassung nicht zulässiger Maßnahmeeinhalte (Streichung des Übergangs von IT-Ausstattung)
03.03.2025	45.03	Erweiterung des förderfähigen Personenkreises hinsichtlich der Rehabilitandinnen/Rehabilitanden (vormals Kapitel 45.14), des neuen Kundenprozesses Reha SGB II sowie PD U2 und Grenzgängerinnen/Grenzgänger
	45.13 (1)	Ergänzende Angaben zur Berechnung der Fahrkosten (Abrundung)
	45.13 (6)	Ausnahmeregelung für Rehabilitandinnen/Rehabilitanden der BA im Kontext Höchstgrenzen bei teilnahmebezogenen Kosten
	V.45.02	Verlinkung auf die Intranetseite zur Maßnahmebetreuung

V.45.03 (5)	Konkretisierung zur Speicherung des Kurzfragebogens samt Anlagen in der E-AKTE und zur Übermittlung der Inhaltsbeschreibung der Maßnahme an die gemeinsame Einrichtung im Bedarfsfall
V.45.06	Streichung des bis zum 31.12.2023 gültigen Verfahrens bei Arbeitsunfähigkeit
V.45.09	Umgang mit „Verlängerungsanfragen“
V.45.13 (1)	Ausschluss von Factoring
V.45.13 (2)	Wirkung von geänderten Kostensätzen bei zugelassenen Maßnahmen
V.45.15 (1) + (5)	Redaktionelle Anpassung zur Durchführungsqualität Übermittlung von Prüfberichten der Agentur für Arbeit an die fachkundige Stelle
V.45.19	Neues Kapitel zu den Aktentypen in der E-AKTE

Rechtsgrundlagen

- Teil 1 -

Die Paragraphen 45 SGB III – Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und 39a SGB III – Frühzeitige Förderung von Ausländerinnen und Ausländern mit Aufenthaltsgestattung gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 45 SGB III Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Gesetzestext § 45 SGB III

(1) Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und Arbeitslose können bei Teilnahme an Maßnahmen gefördert werden, die ihre berufliche Eingliederung durch

1. Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
2. (weggefallen)
3. Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
4. Heranführung an eine selbständige Tätigkeit oder
5. Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

unterstützen (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). Für die Aktivierung von Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen, insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit, besonders erschwert ist, sollen Maßnahmen gefördert werden, die nach inhaltlicher Ausgestaltung und Dauer den erhöhten Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf der Arbeitslosen berücksichtigen. Versicherungspflichtige Beschäftigungen mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind den versicherungspflichtigen Beschäftigungen nach Satz 1 Nummer 3 gleichgestellt. Die Förderung umfasst die Übernahme der angemessenen Kosten für die Teilnahme, soweit dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist. Die Förderung kann auf die Weiterleistung von Arbeitslosengeld beschränkt werden.

(2) Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Soweit Maßnahmen oder Teile von Maßnahmen nach Absatz 1 bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung darf die Dauer von acht Wochen nicht überschreiten. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind ausgeschlossen.

(3) Die Agentur für Arbeit kann unter Anwendung des Vergaberechts Träger mit der Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 beauftragen.

(4) Die Agentur für Arbeit kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung nach Absatz 1 bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein). Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden. Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl

1. eines Trägers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende und nach § 179 zugelassene Maßnahme anbietet,

2. eines Trägers, der eine ausschließlich erfolgsbezogen vergütete Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung anbietet, oder
3. eines Arbeitgebers, der eine dem Maßnahmeziel und -inhalt entsprechende betriebliche Maßnahme von einer Dauer bis zu sechs Wochen anbietet.

Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 1 und der ausgewählte Arbeitgeber nach Satz 3 Nummer 3 haben der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen. Der ausgewählte Träger nach Satz 3 Nummer 2 hat der Agentur für Arbeit den Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach erstmaligem Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen vorzulegen.

(5) Die Agentur für Arbeit soll die Entscheidung über die Ausgabe eines Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins nach Absatz 4 von der Eignung und den persönlichen Verhältnissen der Förderberechtigten oder der örtlichen Verfügbarkeit von Arbeitsmarktdienstleistungen abhängig machen.

(6) Die Vergütung richtet sich nach Art und Umfang der Maßnahme und kann aufwands- oder erfolgsbezogen gestaltet sein; eine Pauschalierung ist zulässig. § 83 Absatz 2 gilt entsprechend. Bei einer erfolgreichen Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung durch einen Träger nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2 beträgt die Vergütung 2 500 Euro. Bei Langzeitarbeitslosen und Menschen mit Behinderungen nach § 2 Absatz 1 des Neunten Buches kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 3 000 Euro festgelegt werden. Die Vergütung nach den Sätzen 3 und 4 wird in Höhe von 1 250 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

(7) Arbeitslose, die Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, dessen Dauer nicht allein auf § 147 Absatz 3 beruht, und nach einer Arbeitslosigkeit von sechs Wochen innerhalb einer Frist von drei Monaten noch nicht vermittelt sind, haben Anspruch auf einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach Absatz 4 Satz 3 Nummer 2. In die Frist werden Zeiten nicht eingerechnet, in denen die oder der Arbeitslose an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat.

(8) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 Nummer 3 darf bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, die Teilnahme an Maßnahmen oder Teilen von Maßnahmen, die bei oder von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, jeweils die Dauer von zwölf Wochen nicht überschreiten.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend für die in § 39a genannten Personen.

45.01 Zielsetzung

Mit den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine individuelle Förderleistung, die ihre passgenaue berufliche Eingliederung unterstützt.

45.02 Ausrichtung der Leistung

Zum Erreichen der geschäftspolitischen Ziele stehen speziell entwickelte Standardprodukte unterschiedlicher Ausrichtung zur Verfügung. Sie berücksichtigen die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit und folgen in ihrer Ausrichtung der Kategorisierung in § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III und den möglichen Maßnahmekombinationen.

Standardprodukte

Die eingekauften Maßnahmen (Vergabemaßnahmen) zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung unterliegen dem Vergaberecht. Alternativ besteht die Möglichkeit einer Förderung der Teilnahme an zugelassenen Maßnahmen nach Auswahl durch die Förderberechtigte/den Förderberechtigten. Diese erhalten dafür einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) von der Agentur für Arbeit. Eine Zuweisung in zugelassene Maßnahmen ist nicht zulässig.

Vergabemaßnahmen und zugelassene Maßnahmen

Träger von Maßnahmen bedürfen nach § 176 Abs. 1 SGB III der Zulassung durch eine fachkundige Stelle, um Maßnahmen der Arbeitsförderung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Von diesem Zulassungserfordernis sind Arbeitgeber ausgenommen, die betriebliche Maßnahmen oder betriebliche Maßnahmeteile durchführen.

Trägerzulassung

Maßnahmeinhalte, zu deren Erbringung andere Leistungsträger oder andere öffentlich-rechtliche Stellen gesetzlich verpflichtet sind (z.B. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF), dürfen nicht Gegenstand von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein (vgl. § 22 Abs. 1 SGB III). Zudem dürfen Inhalte von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung andere Leistungen nach dem SGB III nicht ersetzen.

Nicht zulässige Maßnahmeinhalte

Die Durchführung diagnostischer oder therapeutischer Inhalte, die in die Zuständigkeit der Krankenkassen oder Reha-Träger fallen sowie ärztliche oder psychologische Begutachtungen sind unabhängig von der verfolgten Zielsetzung (bspw. Eignungsfeststellung, Feststellung der Beschäftigungsfähigkeit, etc.) von der Förderung ausdrücklich ausgeschlossen. Stehen entsprechende Problemlagen im Vordergrund, werden die Kundinnen und Kunden an den zuständigen Sozialleistungsträger verwiesen.

Nicht förderfähig ist die Verpflegung von Teilnehmenden durch den Maßnahmeträger.

45.03 Förderfähiger Personenkreis

Zum förderfähigen Personenkreis gehören Ausbildungsuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende, Arbeitslose sowie Ausländerinnen und Ausländer, die unter die Regelungen des § 39a SGB III fallen. Aus welchen Herkunftsländern förderfähige Ausländerinnen und Ausländer stammen können, kann dem Intranetauftritt für diese Förderleistung entnommen werden.

BA Intranet » SGB III » Förderung » Aktivierung / berufliche Eingliederung » Maßnahmen bei einem Träger (MAT)

Die Förderung ist auch für Personen, die ihren ausländischen Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit zum Zwecke der Arbeitssuche nach Deutschland mitnehmen und sich mit der entsprechenden Bescheinigung bei der zuständigen Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben (PD U2) sowie für sogenannte Grenzgängerinnen und Grenzgänger grundsätzlich möglich, sofern Verfügbarkeit für die deutsche Agentur für Arbeit vorliegt. Näheres hierzu ist dem „Leitfaden Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung für den Bereich Arbeitsvermittlung“ zu entnehmen.

PD U2 sowie Grenzgängerinnen und Grenzgänger

BA Intranet » SGB III » Geldleistungen » Internationales Recht » Vermittlung

Die Förderung der Berufswahl und der Berufsausbildung ist im Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III geregelt. Deshalb ist nach § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB III eine entsprechende Förderung ausgeschlossen. Im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung können Ausbildungssuchende durch die Heranführung an den Ausbildungsmarkt nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III gefördert werden. Maßnahmeteile, die von einem Arbeitgeber durchgeführt werden, sind für diesen Personenkreis ausgeschlossen. Ausnahmen hiervon sind in Punkt V.45.16 beschrieben.

Besonderheiten bei Ausbildungssuchenden

Leistungen nach § 45 SGB III können auch an Rehabilitandinnen/Rehabilitanden anderer Rehabilitationsträger erbracht werden. Die Voraussetzungen dafür sind in den Fachlichen Weisungen zu § 22 SGB III geregelt. In diesen Fällen stimmt der andere Rehabilitationsträger die Leistungen mit der zuständigen Agentur für Arbeit im Rahmen der Teilhabeplanung ab (siehe Fachliche Weisungen zu § 19 SGB IX).

Andere Rehabilitationsträger

BA Intranet » SGB IX » Weiterführende Informationen » Gesetze, Weisungen und Fachliche Weisungen » Fachliche Weisungen Reha/SB SGB III » § 22 – Verhältnis zu anderen Leistungen

BA Intranet » SGB IX » Weiterführende Informationen » Gesetze, Weisungen und Fachliche Weisungen » Fachliche Weisungen Reha/SB SGB IX » § 19 – Teilhabeplan

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung für Menschen mit Behinderungen (§ 19 SGB III) werden als allgemeine Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (§ 113 Abs. 1 Nr. 1 und § 115 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 SGB III) und somit im Rahmen der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation erbracht.

Rehabilitationsträger BA

Der Teilhabeplan kann die Eingliederungsvereinbarung ersetzen. Es kann eine zusätzliche Eingliederungsvereinbarung – ohne Rechtsfolgen – neben dem Teilhabeplan als ergänzendes Instrument zur Konkretisierung eingebunden werden.

Teilhabeplan

Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 ([veröffentlicht am 29.12.2023](#)) wurde unter anderem die Zuständigkeit für die Beratung, Bewilligung und Finanzierung von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II zum 01.01.2025 von den Jobcentern – gemeinsame Einrichtungen und zugelassene, kommunale Träger – auf die Agenturen für Arbeit übertragen.

Kundenprozess Reha SGB II zum 01.01.2025

Davon umfasst sind alle Leistungen der beruflichen Rehabilitation, sofern die Bundesagentur für Arbeit der zuständige Rehabilitationsträger für die Rehabilitandin/den Rehabilitanden ist. Damit kann für diesen Personenkreis auch die Förderung von Maßnahmen bei einem Träger durch die Agentur für Arbeit in Betracht kommen.

Bei Rehabilitandinnen und Rehabilitanden sowohl der BA als auch anderer Rehabilitationsträger besteht grundsätzlich ein Vorrangprinzip für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben bzw. ein Leistungsverbot (§ 5 SGB II).

Näheres hierzu ist der Weisung 202409007 vom 19.09.2024 – Umsetzung des Haushaltsfinanzierungsgesetzes und Einführung „Neuer Kundenprozess Reha SGB II ab 01.01.2025“ sowie der Fachlichen Weisung zu § 22 SGB III zu entnehmen.

BA Intranet » Weisungen & Informationen » Weisungen » Weisungen 2024 » 09/2024

BA Intranet » SGB IX » Weiterführende Informationen » Gesetze, Weisungen und Fachliche Weisungen » Fachliche Weisungen Reha/SB SGB III » § 22 – Verhältnis zu anderen Leistungen

45.04 Nicht förderfähige Personen

Nicht von Arbeitslosigkeit bedroht sind Arbeitsuchende, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen und/oder aus persönlichen Gründen einen neuen Arbeitsplatz suchen sowie Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die Kurzarbeitergeld beziehen.

Eine Förderung von Personen, die im Rahmen der §§ 16e bzw. 16i SGB II gefördert werden und deren Hilfebedürftigkeit allein aufgrund des Verdienstes entfallen ist, kann durch die Agenturen für Arbeit nicht erfolgen. Bei dementsprechenden Anfragen sollte der Kontakt mit dem zuständigen Jobcenter hergestellt werden.

45.05 Status während der Teilnahme

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Maßnahmen gelten nicht als arbeitslos. Sie sind arbeitsuchend zu führen und weiterhin in die Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit einzubeziehen. In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen automatisiert vor.

45.06 Notwendigkeit

Die Förderleistung muss die Chance auf eine berufliche Eingliederung deutlich verbessern.

Im Rahmen des Beratungs- und Vermittlungsgespräches ist nach § 37 Abs. 1 SGB III eine Potenzialanalyse zu erstellen. Aus den daraus resultierenden Handlungsbedarfen ergibt sich grundsätzlich die Notwendigkeit der Unterstützungsleistungen nach den Nummern 1, 3, 4 oder 5 des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III. Die vorgesehene Maßnahme und das strategische Vorgehen sind mit der Kundin/dem Kunden in der Eingliederungsvereinbarung festzulegen. Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden gelten hierzu ggf. abweichende Regelungen, siehe Kapitel 45.03.

Eingliederungsvereinbarung

45.07 Zugang zur Maßnahme

Die Förderung der Maßnahmen kann durch Zuweisung in Vergabemaßnahmen oder durch eine Förderzusicherung im Rahmen eines AVGS erfolgen.

Die Entscheidung hierzu ist auch davon abhängig, wie der individuelle Förderbedarf mit den vor Ort zur Verfügung stehenden Arbeitsmarktdienstleistungen abgedeckt

werden kann. Es ist zu berücksichtigen, ob eine nach dem Vergaberecht eingekaufte Maßnahme zur Realisierung der Maßnahmeinhalte vorhanden ist.

Es ist abzuwägen, für welchen Personenkreis das Gutscheilverfahren zielführend ist. Insbesondere Kundinnen/Kunden mit Handlungsbedarf im Bereich der Motivation (darunter zählen auch Jugendliche und junge Erwachsene mit schwerwiegenden Hemmnissen) und Kundinnen/Kunden mit komplexen Profillagen sind dafür weniger geeignet. Hier ist der Einsatz von Vergabemaßnahmen, z.B. Aktivierungshilfen für Jüngere oder Maßnahmekombinationen mit individuell festgelegter Zuweisungsdauer angezeigt.

45.08 Vermittlung von beruflichen Kenntnissen

(1) Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist insgesamt bis zu einer Dauer von acht Wochen (max. 320 Maßnahmestunden, 8 Wochen x 40 Maßnahmestunden) möglich. Eine darüber hinaus gehende Qualifizierung kann nur im Rahmen der beruflichen Weiterbildung gemäß §§ 81 ff. SGB III oder der Förderung der Berufsausbildung erfolgen.

Maximal acht Wochen berufliche Kenntnisvermittlung

Berufliche Kenntnisvermittlung beinhaltet sowohl die Vermittlung fachtheoretischer als auch fachpraktischer Inhalte, die für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit notwendig sind. Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse bezieht sich dabei auf tätigkeits- bzw. berufsbezogene Inhalte. Die Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse fällt unter die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen, vgl. 45.12 (6).

(2) Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung und Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten oder zur Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie die praktische Erprobung der vermittelten beruflichen Kenntnisse zählen nicht zu der auf acht Wochen begrenzten beruflichen Kenntnisvermittlung.

(3) Nicht zur beruflichen Kenntnisvermittlung gehört z.B. der Erwerb von Gesundheitsnachweisen oder der Erwerb des Führerscheins Klasse B. Diese können nach § 44 SGB III aus dem Vermittlungsbudget gefördert werden.

Ausschluss Führerschein Klasse B

45.09 Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber

(1) Werden Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber durchgeführt, dürfen diese jeweils die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten. Bei Langzeitarbeitslosen oder Arbeitslosen, deren berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist, dürfen diese Maßnahmeteile bis zu zwölf Wochen dauern. Dabei ist die Förderhöchstdauer von insgesamt acht Wochen für die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Kooperations- und Erprobungsbetriebe. Die Durchführung der betrieblichen Maßnahmeteile für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer kann entsprechend der Maßnahmekonzeption auch bei mehreren Kooperationsbetrieben erfolgen. Zweck der Maßnahme darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten auszuüben, für die i.d.R. Entgelt gezahlt wird. Teile von Maßnahmen, die bei einem Arbeitgeber stattfinden, dürfen nicht dazu genutzt werden, urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.

Maximal sechs bzw. zwölf Wochen Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber

Maßnahmeteile können nur dann von einem Zeitarbeitsunternehmen durchgeführt werden, wenn der Maßnahmeteil im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt oder die Betreuung und Anleitung der Teilnehmerin/des Teilnehmers durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens gewährleistet ist und die einschlägigen Bestimmungen der Zeitarbeitsbranche eingehalten werden.

Besonderheiten von Zeitarbeitsunternehmen

(2) Teile der Maßnahme, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden, sind Bestandteil der Maßnahme. Sie liegen bezüglich der Organisation und Durchführung in der Gesamtverantwortung des Maßnahmeträgers.

(3) Es ist grundsätzlich von fünf Arbeitstagen wöchentlich auszugehen. Bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten kann dies abweichen (z. B. Sechstage-Woche). Unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften darf die Dauer von 42 bzw. 84 Kalendertagen (sechs bzw. zwölf Wochen) nicht überschritten werden.

45.10 Vergabe- und Zulassungsverfahren

Maßnahmen können unter Anwendung des Vergaberechts von der Agentur für Arbeit eingekauft werden. Fachkundige Stellen können Maßnahmen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zulassen. In beiden Fällen müssen die durchführenden Träger zugelassen sein.

45.11 Vergabemaßnahmen

(1) Die Agenturen für Arbeit melden ihren Bedarf an Arbeitsmarktdienstleistungen an ihr Regionales Einkaufszentrum (REZ).

(2) Die Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden ausschließlich von ihrer Agentur für Arbeit der Vergabemaßnahme zugewiesen. Der Zuweisungsbescheid verfügt über eine Rechtsbehelfsbelehrung (zum Widerspruchsverfahren siehe Kapitel V.45.08). Bei der Auswahl der Teilnehmerinnen/Teilnehmer steht dem Maßnahmeträger kein Mitwirkungsrecht zu.

(3) Die Dauer der Zuweisung in eine Vergabemaßnahme wird für die Kundin/den Kunden von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. der Beraterin/dem Berater individuell festgelegt. Die Inhalte sind an mindestens zwei Tagen in der Woche zu erbringen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die online durchgeführt werden, zum Beispiel im Rahmen eines virtuellen Klassenzimmers oder via Videotelefonie. Maßnahmen, deren Inhalte vollumfänglich an nur einem Tag erbracht werden, sind hiervon ausgenommen.

Zuweisungsdauer

Eine vorzeitige Beendigung ist nur durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer selbst oder durch ihre/seine Agentur für Arbeit möglich.

(4) Der Preis für die Maßnahme wird im Vergabeverfahren ermittelt. Mit dieser Vergütung sind alle Aufwendungen zur Durchführung der Maßnahme abgegolten. Einzelheiten zu den Standardprodukten sind der jeweiligen Produktinformation bzw. Vergabeunterlage zu entnehmen. Bei der Bestellung der Maßnahmen sind die Bedarfsmengen sorgfältig einzuschätzen, damit die Auslastung der Maßnahme sichergestellt ist. Bei geringem Bestellvolumen kann die Kontaktaufnahme mit einer anderen Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter sinnvoll sein, damit durch die Bündelung von Bedarfen im Rahmen des Einkaufs Angebote eingehen und wirtschaftliche Preise erzielt werden können.

Maßnahmekosten

(5) Die Übernahme der notwendigen und angemessenen Kosten, die der Kundin/dem Kunden im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme entstehen, werden in der Regel vom Maßnahmeträger verauslagt und diesem im Nachhinein von der Agentur für Arbeit erstattet. Nähere Regelungen hierzu enthält die jeweilige Produktinformation bzw. Vergabeunterlage.

Individuelle Kosten der Teilnehmenden

45.12 Zugelassene Maßnahmen

(1) Maßnahmen, die im Rahmen des Gutscheilverfahrens (AVGS) durchgeführt werden, müssen nach § 179 SGB III i.V.m. der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen sein.

(2) Die Ausstellung eines AVGS ist eine verbindliche Förderzusage im Sinne einer Zusicherung gemäß § 34 SGB X. Der AVGS wird der Kundin/dem Kunden für die Teilnahme an einer zugelassenen und förderfähigen Maßnahme ausgehändigt. Er berechtigt zur Auswahl eines Maßnahmeträgers, der die Durchführung einer entsprechenden Maßnahme anbietet. Die Antragstellung durch einen Maßnahmeträger unter Vorlage einer Vollmacht der Kundin/des Kunden, ist aufgrund der damit verbundenen Beeinträchtigung der gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Auswahlfreiheit und zur Sicherstellung einer fairen Wettbewerbssituation nicht zu akzeptieren. Aus der Förderzusage ergibt sich der inhaltliche Umfang des AVGS, der die Auswahl eines passenden Trägers durch die Kundin/den Kunden erst ermöglicht.

Ausgestaltung des AVGS

Keine Vollmacht

Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater darf aufgrund ihrer Neutralitätspflicht und aus wettbewerbsrechtlichen Gründen keine bestimmten Maßnahmeträger bzw. Maßnahmen empfehlen. Die Empfehlung einer konkreten Maßnahme entspricht einer Zuweisung in eine Maßnahme. Dies widerspricht den gesetzlichen Vorgaben des § 45 Abs. 4 SGB III.

Neutralitätspflicht

(3) Der AVGS ist durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/den Berater zeitlich zu befristen. Über die konkrete Befristung entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater unter Berücksichtigung der in der Potenzialanalyse festgestellten Handlungsbedarfe, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und des Maßnahmeziels. Die zeitliche Befristung des AVGS ist längstens am Gültigkeitsablauf der Eingliederungsvereinbarung auszurichten. Bei Bezieherinnen/Beziehern von Arbeitslosengeld ist darauf zu achten, dass das Ende der Befristung nicht über den Arbeitslosengeld-Anspruch hinausgeht. Der Eintritt in die Maßnahme muss innerhalb der zeitlichen Befristung des AVGS erfolgen.

Zeitliche Befristung

Maßnahmebeginn

(4) Die Zusicherung endet mit Zeitablauf der Befristung.

Ende der Zusicherung

Die Agentur für Arbeit ist nicht mehr an die Zusicherung gebunden bei:

- Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung,
- Wegfall der Arbeitslosigkeit ohne Arbeitsaufnahme/Ende der Arbeitssuche,
- Wohnortwechsel in den Bezirk einer anderen Agentur für Arbeit,
- Wechsel der Zuständigkeit zum Träger der Grundsicherung.

Ist die zeitliche Befristung des AVGS abgelaufen, ohne dass eine Maßnahmeteilnahme stattgefunden hat, kann erneut ein AVGS für die konkrete Unterstützungsleistung ausgehändigt werden. Allerdings ist in diesem Zusammenhang das Vorliegen der Fördervoraussetzungen erneut zu prüfen.

(5) Der AVGS kann auf das Bundesgebiet oder innerhalb dessen auf eine bestimmte Region beschränkt werden. Die regionale Beschränkung bezieht sich auf die Region, in der eine passgenaue, zugelassene Maßnahme angeboten wird. Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater hat sich dabei an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses zu orientieren.

Regionale Beschränkung

(6) Der AVGS ist auf die notwendige Unterstützungsleistung zu beschränken. Hierbei muss der Arbeitsmarktbezug eindeutig erkennbar sein. Im AVGS sind dazu folgende Punkte detailliert und nachvollziehbar von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. der Beraterin/dem Berater zu beschreiben:

Konkretisierung des Maßnahmeninhalts und der Maßnahmedauer

- Maßnahmeziel,
- Maßnahmeninhalt und
- Maßnahmedauer.

Dabei ist die angestrebte Tätigkeit zu berücksichtigen.

Integrationskurse (Erwerb allgemeiner Deutschkenntnisse) und Berufssprachkurse (bereiten aufbauend auf den Integrationskursen auf die Arbeitswelt in Deutschland vor, indem arbeitsweltliche sprachliche Kompetenzen vermittelt werden) obliegen der Koordinierung und Förderung durch das BAMF. Diese Angebote sind vorrangig zu nutzen.

Deutschsprachförderung

Der Inhalt einer Maßnahme nach § 45 SGB III ist auf die Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse beschränkt.

Ziel der berufsbezogenen Deutschförderung ist die Vermittlung bzw. Erweiterung berufsbezogener Deutschkenntnisse, die für die Teilnahme an weiterführenden Qualifizierungsangeboten bzw. eine Ausbildungs-/ Arbeitsaufnahme erforderlich sind. Die berufsbezogene Deutschförderung umfasst insbesondere das Erlernen von Fachsprache und Fachbegriffen aus einem bestimmten Beruf oder Berufsfeld. Sie soll sowohl mündliche als auch schriftsprachliche Inhalte enthalten. Die Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse zählt zur beruflichen Kenntnisvermittlung und ist ebenfalls auf maximal acht Wochen (max. 320 Maßnahmestunden) beschränkt, siehe 45.08 (1). Sollen zusätzliche berufliche Kenntnisse vermittelt werden, so darf die Gesamtsumme – inklusive der Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse – acht Wochen nicht überschreiten.

Die aktuell gültigen Bundes-Durchschnittskostensätze (Kosten je Maßnahmestunde) für Einzelmaßnahmen sind um ein Vielfaches höher als die Bundes-Durchschnittskostensätze für Gruppenmaßnahmen im Klassenverband. Deswegen sind die Maßnahmeninhalte im AVGS unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit separat nach der Art der Durchführung (im Klassenverband und/oder als Einzelmaßnahme) aufzuführen. Hierzu steht im Intranet der BA eine Arbeitshilfe zur Verfügung (Kapitel 1).

Art der Maßnahme

Keine Einlösung AVGS Gruppenmaßnahme in eine Einzelmaßnahme

BA Intranet » SGB III » Förderung » Aktivierung / berufliche Eingliederung » Maßnahmen bei einem Träger (MAT) » Umsetzungshilfen » Hinweise für die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte in den Agenturen für Arbeit zum Umgang mit dem Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein.

Die Einlösung eines AVGS mit der Maßnahmeart Gruppenmaßnahme darf nicht in eine zugelassene Einzelmaßnahme erfolgen. Die Inhalte sind innerhalb des bewilligten Teilnahmezeitraums an mindestens zwei Tagen in der Woche zu erbringen. Dies gilt auch für Maßnahmen, die online durchgeführt werden, zum Beispiel im

Leistungserbringung i.d.R. an mindestens zwei Tagen pro Woche

Rahmen eines virtuellen Klassenzimmers oder via Videotelefonie. Maßnahmen, deren Inhalte vollumfänglich an nur einem Tag erbracht werden, sind hiervon ausgenommen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die dem Personenkreis des § 116 Abs. 1 SGB III angehören, können an Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III teilnehmen. In diesen Fällen erfolgt die Teilnahme in dem Umfang, der für die Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme erforderlich ist.

(7) Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit gleichen Maßnahmezielen ist ausgeschlossen. Die zeitgleiche Ausgabe mehrerer AVGS mit unterschiedlichen Maßnahmezielen ist möglich, wenn die unterschiedlichen Unterstützungsbedarfe unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Einzelfall sachgerecht ermittelt wurden und mehrere Kontakte zur Agentur für Arbeit für die Aushändigung der AVGS den Integrationsprozess unnötig verlängern würden.

Zeitgleiche AVGS

(8) Es werden nur die Maßnahmekosten berücksichtigt, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens für die jeweilige Maßnahme festgelegt wurden, siehe auch V.45.13 (2).

Maßnahmekosten

(9) Bei der Übernahme der notwendigen Kosten für die Teilnehmerinnen/Teilnehmer sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erstattungen beziehen sich auf den notwendigen Umfang, d.h. ohne die Kostenübernahme hätte eine Maßnahmeteilnahme nicht erfolgen können.

Individuelle Kosten der Teilnehmenden

45.13 Umfang der individuellen Kosten der Teilnehmenden

(1) Im § 45 SGB III ist die Übernahme der angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Maßnahme nicht näher geregelt. Die nachfolgenden Beträge lehnen sich in Bezug auf die Höchstgrenze an die Regelungen im Rahmen der beruflichen Weiterbildung gemäß §§ 81 ff. SGB III an. Es können tatsächlich entstandene Fahrkosten in Höhe des Betrages, der bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels auf Nachweis gezahlt werden. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges (dazu gehören auch S-Pedelecs und Elektrofahrräder, wenn diese der Versicherungspflicht unterliegen sowie E-Scooter/E-Tretroller) werden 20 Cent je vollen Kilometer zurückgelegter Strecke gezahlt, jedoch höchstens 130 Euro täglich für Hin- und Rückfahrt bei Pendelfahrten bzw. höchstens insgesamt 588 Euro für jeden Kalendermonat. „20 Cent je vollen Kilometer zurückgelegter Strecke“ bedeutet, dass die Entfernung auf volle Entfernungskilometer abzurunden ist, d. h., angefangene Kilometer bleiben unberücksichtigt. Beispiel: Bei Hinfahrt 7,7 km sind 8 km anzugeben bzw. zu berücksichtigen, bei Rückfahrt 7,7 km sind 8 km anzugeben bzw. zu berücksichtigen.

Fahrkosten

(2) Sollten im Einzelfall Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung anfallen, kann für die Unterbringung auf Nachweis je Tag ein Betrag in Höhe von bis zu 60 Euro (höchstens 420 Euro je Kalendermonat) und für die Verpflegung je Tag ein Betrag in Höhe von 24 Euro (höchstens 168 Euro je Kalendermonat) gezahlt werden.

Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung

Bei erforderlicher auswärtiger Unterbringung können tatsächlich entstandene Fahrkosten für die An- bzw. Abreise sowie für eine monatliche Familienheimfahrt (Hin- und Rückfahrt) erstattet werden. Dies kann maximal in Höhe des Betrages, der bei

Fahrkosten bei auswärtiger Unterbringung

Benutzung eines regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels der niedrigsten Klasse des zweckmäßigsten öffentlichen Verkehrsmittels anfällt, erfolgen. Hierfür ist ein Nachweis vorzulegen. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges (dazu gehören auch S-Pedelecs und Elektrofahräder, wenn diese der Versicherungspflicht unterliegen sowie E-Scooter/E-Tretroller) werden 20 Cent je vollen Kilometer (vgl. Ausführungen zu Entfernungskilometern in Absatz 1) zurückgelegter Strecke gezahlt, jedoch höchstens 130 Euro.

(3) Zusätzliche notwendige Kinderbetreuungskosten – darunter fallen auch Verpflegungskosten - können bis zu 160 Euro pro aufsichtspflichtigem Kind und Kalendermonat auf Nachweis erstattet werden. Bei kürzeren Maßnahmen erfolgt grundsätzlich eine anteilmäßige Abrechnung (1/30 pro Tag). Als Kinderbetreuungskosten gelten u.a. Kindergarten-/Hortgebühren, Kosten für eine Tagespflegeperson, Mehraufwendungen für die Betreuung bei Nachbarn und Verwandten. Die Kinderbetreuungskosten können auch übernommen werden, wenn der Maßnahmeträger selbst geeignete Kinderbetreuungsmöglichkeiten anbietet. Bei Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergarten) kann auch der volle Monatsbetrag bis höchstens 160 Euro pro Kind gezahlt werden, wenn die Betreuungseinrichtung auch bei kürzeren Betreuungszeiten den Monatsbeitrag in voller Höhe in Rechnung stellt.

Kinderbetreuungskosten

(4) Weitere im Zusammenhang mit der Teilnahme entstandene angemessene Kosten können nur gezahlt werden, wenn die Kostenübernahme zur Teilnahme an der Maßnahme zwingend erforderlich ist. Die Art dieser Kosten sowie die nähere Erläuterung zur Erforderlichkeit sind von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. der Beraterin/dem Berater in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren. Kosten, die durch den Träger in die Maßnahmekosten einzukalkulieren sind (z.B. technische Ausstattung (bspw. Laptop) aufgrund konzeptionell vorgesehener digitaler oder kombinierter (hybrider) Durchführung), sind hiervon ausgeschlossen.

Weitere Kosten

(5) Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater entscheidet vor Eintritt der Teilnehmerin/des Teilnehmers in die Maßnahme, ob im Einzelfall die Erstattung der notwendigen, zusätzlichen Kinderbetreuungskosten erfolgen kann. Dies gilt auch für die Erstattung der notwendigen Fahrkosten.

Entscheidung vor Eintritt in die Maßnahme

Bei Zuweisung in eine Vergabemaßnahme sind im standardisierten Zuweisungsbescheid diese Entscheidungen für die Erstattung durch den Maßnahmeträger enthalten.

(6) Bei Rehabilitandinnen/Rehabilitanden der BA, bei denen im Rahmen der Teilhabe die Notwendigkeit für die Übernahme höherer Kosten besteht, kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. fehlende Eigenleistungsfähigkeit) von den hier in Kapitel 45.13 genannten Höchstgrenzen abgewichen werden.

Ausnahmeregelung Reha

45.14 Aktivierungshilfen für Jüngere

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gelten für die Aktivierung von jungen Menschen mit der Zielsetzung „Heranführung und Eingliederung in das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem“ folgende Einschränkungen:

Nach § 45 Abs. 2 Satz 4 SGB III sind Maßnahmen des Dritten Abschnitts ausgeschlossen. Maßnahmen des Dritten Abschnitts sind alle Instrumente der §§ 48 bis 80 SGB III.

Die Standardmaßnahme „Aktivierungshilfen für Jüngere (AhfJ)“ richtet sich an junge Menschen, die wegen vielfältiger und schwerwiegender Hemmnisse (multiple Problemlagen) insbesondere im Bereich Motivation/Einstellungen, Schlüsselqualifikationen und sozialer Kompetenzen für eine erfolgreiche Qualifizierung auch im Rahmen Berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (§§ 51 ff. SGB III) noch nicht in Betracht kommen. Dieser Personenkreis soll für eine berufliche Qualifizierung motiviert und stabilisiert werden. Ein flexibler und nahtloser Übergang in weitergehende Qualifizierungsangebote (insbesondere Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen oder Einstiegsqualifizierung) ist anzustreben.

Zielsetzung

Bei der Konzeption weiterer Maßnahmen für junge Menschen oder der regionalen Anpassung der Standardmaßnahme AhfJ ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe zu beachten, dass dadurch die Maßnahmen des Dritten Abschnitts nicht ersetzt oder umgangen werden dürfen.

Verfahren

- Teil 2 -

V.45.01 Förderentscheidung

Die Entscheidung über die Förderung einer Maßnahme bei einem Träger (Zuweisung bzw. Ausstellung eines AVGS und Entscheidung über die Teilnahme) trifft die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater der für die Kundin oder den Kunden zuständigen Agentur für Arbeit (§ 327 SGB III).

V.45.02 Maßnahmebetreuung

Die zuständige Agentur für Arbeit legt für jede Vergabemaßnahme, die in ihrem Agenturbezirk durchgeführt wird, eine maßnahmebetreuende Fachkraft fest, deren Aufgaben hier (BA Intranet » Weisungen & Informationen » Informationen » Informationen 2022 » 04/2022 » Information 202204004 vom 14.04.2022) beschrieben sind.

Vergabemaßnahme

Die zuständige Agentur für Arbeit legt für jede zugelassene Maßnahme, die in ihrem Agenturbezirk durchgeführt wird, eine maßnahmebetreuende Fachkraft fest, sobald ein AVGS aus dem Rechtskreis SGB III eingelöst wird.

Zugelassene Maßnahme

Für maßnahmebetreuende Fachkräfte steht im BA Intranet ein Informationsangebot zur Verfügung (BA Intranet » SGB III » Förderung » Maßnahmebetreuung).

Zuständig für die Erfassung in COSACH und die Abrechnung der eingekauften Maßnahme ist der Operative Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

Maßnahmeerfassung und
Maßnahmeabrechnung

Zuständig für die Erfassung der zugelassenen Maßnahme in COSACH ist der Operative Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit zuständig ist, in deren Bezirk die Maßnahme durchgeführt wird.

Bei der Erfassung der eingekauften bzw. zugelassenen Maßnahme ist die korrekte Trägerzulassung im Trägerdatensatz (Registerkarte „Zulassung“) durch den Operativen Service, Team AMDL zu überprüfen. Dabei ist insbesondere auf den Trägerzulassungszeitraum zu achten. Bei Unstimmigkeiten ist die Trägerzulassung im Trägerdatensatz zu korrigieren.

Zuständig für die Abrechnung der teilnehmerspezifischen Maßnahmekosten der zugelassenen Maßnahme ist der Operative Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit der Teilnehmerin/des Teilnehmers zuständig ist (§ 327 SGB III).

Zuständig für die Abrechnung der durch die zuständige Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/den Berater berechneten und bewilligten individuellen teilnahmebezogenen Kosten (z.B. Fahrkosten) bei Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme ist der Operative Service, Team AMDL, der für die Agentur für Arbeit der Teilnehmerin/des Teilnehmers zuständig ist (§ 327 SGB III).

V.45.03 Zugang zur Maßnahme

(1) Die Maßnahmeteilnahme kann im Rahmen einer Zuweisung oder mit einem AVGS realisiert werden. Die Zuweisung bzw. der AVGS wird in der Regel im Beratungsgespräch ausgehändigt. Darüber hinaus können Kundinnen/Kunden für den e-Service über VerBIS freigeschaltet werden, um die Teilnahme an einer Maßnahme zu beantragen oder teilnahmebezogene Unterlagen (z.B. Erklärungsbogen) hochzuladen.

eService

(2) Der Zuweisungsprozess in eine Vergabemaßnahme bei einem Maßnahmeträger beginnt mit der Buchung über VerBIS in COSACH. Es sind die im BK-Browser bereitgestellten Vordrucke zu verwenden. Die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater kann bei Nutzung des eServices durch die Kundin/den Kunden zur Erstellung des Online-Bescheides die Übermittlung an den eService beim Dokumentenabschluss anstoßen. Voraussetzung dafür ist, dass die Kundin/der Kunde hierzu die Zustimmung im Account erteilt hat. Weitere Informationen hierzu können der Arbeitshilfe zur Erstellung von Online-Bescheiden entnommen werden.

Verfahren bei Zuweisung

BA Intranet » Kommunikation » Kommunikation intern » Willkommen Digitalisierung » Screenbooks » Technische Screenbooks & Arbeitshilfen

Bei der Erstellung des Zuweisungsbescheides ist auf die korrekte Auswahl der Kategorie bzw. Maßnahmekombination nach § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III zu achten.

(3) Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer ist bei Ausgabe des AVGS zur Unterstützung bei der Träger- bzw. Maßnahmesuche über die [Suchmöglichkeit](#) im Fachportal (www.arbeitsagentur.de/avgs) zu informieren. Der AVGS muss im Original vor Beginn der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit vorliegen.

Verfahren bei AVGS

(4) Der AVGS kann nur für eine zugelassene Maßnahme eines zugelassenen Trägers eingelöst werden. Vor Einlösung des AVGS empfiehlt sich die Prüfung, ob die Zulassung des Trägers zwischenzeitlich entzogen worden ist. Eine Übersicht entzogener Trägerzulassungen steht im Intranet der BA unter SGB III » Förderung » Aktivierung / berufliche Eingliederung » Maßnahmen bei einem Träger (MAT) » Weitere Informationen zur Verfügung. Ein Eintrag in der Liste bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Trägerzulassungsentzug aufgrund von § 181 Abs. 7 SGB III erfolgte und damit aufgrund des Nichtvorliegens der rechtlichen Voraussetzungen keine Gutscheine für diesen Träger mehr eingelöst werden dürfen. Es werden beispielsweise auch dann Trägerzulassungsentzüge ausgesprochen, wenn ein Maßnahmeträger seine fachkundige Stelle wechselt und somit – ggf. nur vorübergehend - über keine gültige Trägerzulassung verfügt. Sofern der Träger ein neues, gültiges Trägerzertifikat vorlegt und auch über die entsprechende Maßnahmezulassung verfügt, spricht aus Zulassungssicht nichts gegen eine Gutscheineinlösung. Insofern jedoch keine gültige Trägerzulassung vorliegt, kann der AVGS in COSACH nicht eingelöst werden. Für die Einlösung eines AVGS ist es erforderlich, dass die Maßnahme in COSACH erfasst wurde. Der Beginn der Teilnahme muss in dem Zeitraum liegen, für den die Maßnahme zugelassen ist (Maßnahmezulassungszeitraum).

Zugelassene Maßnahme eines zugelassenen Trägers

(5) Bei Annahme des ersten AVGS für eine zugelassene Maßnahme übermittelt der Maßnahmeträger die für die Einlösung der AVGS notwendigen maßnahmebezogenen Daten mit einem Kurzfragebogen inkl. folgender Anlagen an den zuständigen Operativen Service, Team AMDL:

Kurzfragebogen mit Anlagen

- Das Zertifikat für die Zulassung des Trägers nach § 181 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 SGB III (inkl. etwaiger Anlagen),

- das Zertifikat für die Zulassung der Maßnahme nach § 181 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 SGB III (inkl. etwaiger Anlagen) sowie
- die Inhaltsbeschreibung aus dem Konzept der Maßnahmezulassung.

Die Erfassung der Maßnahme in COSACH sowie die Speicherung des Kurzfragebogens und dessen o.g. Anlagen in der E-AKTE (Maßnahmeakte) nimmt der zuständige Operative Service, Team AMDL vor. Bei unplausiblen oder unvollständigen Daten im Kurzfragebogen sowie bei Fehlen der Inhaltsbeschreibung aus dem Konzept der Maßnahmezulassung als Anlage des Kurzfragebogens ist dies durch den zuständigen Operativen Service, Team AMDL mit dem Träger abzuklären bzw. anzufragen. Dies gilt insbesondere, wenn im Kurzfragebogen keine Gutscheinnummer angegeben ist. Bis zur Klärung der unplausiblen oder unvollständigen Daten bzw. bis zur Nachreichung der Inhaltsbeschreibung darf die Maßnahme in COSACH nicht erfasst und die Maßnahmenummer nicht vergeben werden. Da die Daten u.a. die Grundlage für die Förderentscheidung durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/den Berater bilden, ist bei der Erfassung in COSACH auf eine aussagefähige Maßnahmebeschreibung zu achten (Anlage zum Kurzfragebogen), ein Verweis auf die E-AKTE oder den Maßnahmeträger ist nicht ausreichend. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aus der Beschreibung keine Stigmatisierung der Teilnehmenden erfolgt.

Erfassung der zugelassenen Maßnahme in COSACH

Nach der Erfassung in COSACH teilt der Operative Service, Team AMDL, dem Träger die Maßnahmenummer mit. Zudem informiert der Operative Service, Team AMDL die Agentur für Arbeit/die gemeinsame Einrichtung, die den AVGS ausgehändigt hat, über die Erfassung der Maßnahme, damit der Einlöseprozess durchgeführt werden kann. Sofern eine gemeinsame Einrichtung die Inhaltsbeschreibung aus dem Konzept, welches der Zulassung der Maßnahme zugrunde liegt und/oder das Zertifikat über die Träger-/Maßnahmezulassung benötigt, sind diese durch den Operativen Service, Team AMDL zu übersenden.

Mitteilung Maßnahmenummer

(6) Die Teilnehmerin/Der Teilnehmer erhält einen Bescheid über die Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme mit Rechtsfolgenbelehrung/Belehrung bzw. ohne Rechtsfolgenbelehrung (bei Rehabilitandinnen/Rehabilitanden aus dem Rechtskreis SGB II), Rechtsbehelfsbelehrung und den Erklärungsbogen für die Erstattung der individuellen Kosten der Teilnehmenden. Der Bescheid kann auch online übermittelt werden, vgl. Absatz 2. Der Erklärungsbogen steht in diesen Fällen online zur Verfügung.

Bewilligung der Maßnahmeteilnahme

Der Maßnahmeträger erhält eine schriftliche Mitteilung über die Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme. Diesem Schreiben sind als Anlage beigelegt:

Schreiben an den Maßnahmeträger mit Anlagen

- [Mitteilung zur Vorlage bei der Vermittlungsfachkraft](#),
- [Mitteilung zur Vorlage beim Operativen Service, AMDL](#) und
- [Teilnahmebezogener Bericht zur Vorlage bei der Vermittlungsfachkraft](#).

Diese Anlagen stehen den Maßnahmeträgern auch im [Portal der BA](#) unter

Institutionen » Bildungsanbieter und Träger » Downloads » Aktivierung u. berufliche Eingliederung | Träger für eine von einer fachkundigen Stelle (FKS) zugelassenen Maßnahme

als ausfüllbare PDF-Formulare zur Verfügung. Bei der Online-Bescheidzustellung an die Kundin/den Kunden über den eService ist zu beachten, dass die Schreiben für den Maßnahmeträger bis auf Weiteres nicht online übermittelt und nicht automatisch

gedruckt werden. Siehe hierzu „Information 202307002 vom 12.07.2023 – Übermittlung von nachgezogenen Vorlagen im Kontext der eServices“.

BA Intranet » Weisungen & Infos » Informationen » Informationen 2023 » 07/2023 » Information 202307002 vom 12.07.2023 – Übermittlung von nachgezogenen Vorlagen im Kontext der eServices

Erst nach Bescheiderteilung kann die Teilnahme an der Maßnahme erfolgen.

(7) Kann einer konkreten Maßnahmeteilnahme nicht zugestimmt werden, ist ein Ablehnungsbescheid für die Kundin/den Kunden zu erstellen. Der Maßnahmeträger erhält eine entsprechende schriftliche Mitteilung. Der AVGS selbst behält seine Gültigkeit in der ursprünglichen Ausgestaltung. Er berechtigt weiterhin zur Auswahl eines Maßnahmeträgers, der eine entsprechende, zugelassene Maßnahme anbietet. Der AVGS kann erneut ausgedruckt und der Kundin/dem Kunden ausgehändigt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass in COSACH keine Buchung (Einlösung oder Stornierung) erfolgt.

Ablehnung der Maßnahmeteilnahme

Bei Online-Bescheidzustellung an die Kundin/den Kunden sind die diesbezüglichen Ausführungen unter V.45.03 (6) zu beachten.

V.45.04 Einschaltung Dritter in VerBIS bei Vergabemaßnahmen

Bei den Vergabemaßnahmen (insbesondere Standardprodukte) erteilt die Agentur für Arbeit dem Maßnahmeträger im Rahmen des Zuweisungsverfahrens den Zugriff auf selektive Bewerberdaten der Teilnehmerin/des Teilnehmers in VerBIS, welcher damit Aktualisierungen vorzunehmen hat. Die technische Umsetzung ist von der Agentur für Arbeit vor Beginn der Maßnahme sicherzustellen (Einschaltung Dritter in VerBIS). Für die Einschaltung von Trägern (Maßnahmen nach § 45 SGB III und Transfermaßnahmen) steht eine Arbeitshilfe zur Verfügung.

BA Intranet » SGB III » Beratung und Vermittlung » IT-Verfahren » VerBIS » Anwenderhilfen » VerBIS Arbeitshilfen

Mit diesem Verfahren wird auch das teilnahmebezogene Berichtswesen unterstützt.

V.45.05 Teilnahme ohne Zuweisung bzw. ohne Bewilligung

Nimmt die Arbeitslose/der Arbeitslose ohne eine Zuweisung bzw. ohne Bewilligung an einer Maßnahme teil, steht sie/er der Arbeitsvermittlung gemäß § 139 SGB III nicht mehr zur Verfügung. Bei Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern ist die Leistungen auszahlende Organisationseinheit zu unterrichten.

V.45.06 Zeiten der Arbeitsunfähigkeit

Seit dem 01.01.2024 erfolgt der elektronische Abruf der Arbeitsunfähigkeit bei gesetzlich Versicherten durch die Agentur für Arbeit bei den Krankenkassen. Siehe hierzu „202310006 vom 23.10.2023 – Weisung zur Einführung des elektronischen Abrufs der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen“.

BA Intranet » Weisungen & Informationen » Weisungen » Weisungen 2023 » 10/2023 » Weisung 202310006 vom 23.10.2023 – Weisung zur Einführung des elektronischen Abrufs der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen

Teilnehmerinnen/Teilnehmer an Vergabe- sowie an zugelassenen Maßnahmen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, müssen sowohl dem Maßnahmeträger als auch der Agentur für Arbeit die Arbeitsunfähigkeit sofort unter Nennung von Beginn und Dauer mitteilen. Eine Bescheinigung („gelbe Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) muss nicht mehr vorgelegt werden. Ausnahmen hiervon bilden beispielsweise Versicherte in der privaten Krankenversicherung, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) sofern kein Arbeitslosengeld bezogen wird sowie die sogenannte "Kind-krank-Bescheinigung". Diese Bescheinigungen müssen bei Vergabemaßnahmen sowie bei zugelassenen Maßnahmen von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer der Agentur für Arbeit in Papierform vorgelegt werden.

Rehabilitandinnen und Rehabilitanden aus dem SGB II sind ebenfalls vom elektronischen Verfahren der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgenommen.

V.45.07 Mitteilung von Fehlzeiten, Nichtantritt oder Abbruch bei AVGS

Träger von zugelassenen Maßnahmen melden gemäß § 318 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB III jeweils in der ersten Kalenderwoche eines Monats angefallene Fehltage des zurückliegenden Kalendermonats. Bei Nichtantritt am ersten Tag bzw. bei Abbruch der Maßnahme ist eine unverzügliche Meldung erforderlich. Für die Meldungen ist die mit der Bewilligung übersandte Anlage (Mitteilung zur Vorlage bei der Vermittlungsfachkraft) an die für die Teilnehmende/für den Teilnehmenden zuständige Agentur für Arbeit zu übermitteln.

Bei Fehlzeiten und Nichtantritt entscheidet die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater im Einzelfall über die Fortführung der Maßnahme. Eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme ist durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/den Berater insbesondere dann zu prüfen, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer zu Beginn der Maßnahme unentschuldigt fehlt (Nichtantritt).

Die Bewilligung der Teilnahme ist mit dem Wegfall der Arbeitslosigkeit (z.B. Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit) aufzuheben. Zur Zahlung der Maßnahmekosten siehe V.45.13. Dies gilt nicht für Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III.

V.45.08 Verfahren bei Widerspruch

Der Zuweisungsbescheid sowie der Bewilligungsbescheid für die Teilnahme an der Maßnahme verfügt jeweils über eine Rechtsbehelfsbelehrung. Es handelt sich jeweils um einen Verwaltungsakt. Ein Widerspruch gegen den Zuweisungsbescheid hat aufschiebende Wirkung. Bei Widerspruch gegen die Zuweisung muss die Kundin/der Kunde zunächst nicht an der Maßnahme teilnehmen. In diesem Fall verbleibt der Status in COSACH zunächst auf „W: zugewiesen“. Das Einlegen eines Widerspruchs kann nicht zu einer Sperrzeitprüfung führen und das Arbeitslosengeld wird, soweit ein Leistungsbezug besteht, weitergezahlt. Eine Sperrzeitprüfung ist erst dann möglich, wenn der Widerspruch abgelehnt wurde, diese Entscheidung bestandskräftig ist und die Kundin/der Kunde sich (weiterhin) weigert an der Maßnahme teilzunehmen. Wurde der Widerspruch zurückgewiesen und ist der ursprüngliche Teilnahmebeginn bereits verstrichen, kann der Kundin/dem Kunden ein neuer Zuweisungsbescheid in die vorgesehene eingekaufte Maßnahme mit gleicher Dauer

Aufschiebende Wirkung

und gleichem Inhalt ausgestellt werden, bei dem lediglich der Beginn und das Ende der Zuweisung angepasst ist. Im Falle eines wiederholten Widerspruchs kann die Rechtsbehelfsstelle in Absprache mit der zuständigen Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. der Beraterin/dem Berater die Anordnung der sofortigen Vollziehung prüfen. Im Falle einer Stattgabe des Widerspruchs entbindet diese die Kundin/den Kunden von der Pflicht zur Teilnahme an der Maßnahme. Das Gutscheilverfahren kann nur mit Eigeninitiative der Kundin/des Kunden durchlaufen werden. Daher ist von einem Widerspruch gegen den Bewilligungsbescheid i.d.R. nicht auszugehen.

V.45.09 Folgegespräch

Eine Maßnahmeteilnahme ist grundsätzlich mit einem dokumentierten Beratungsgespräch zeitnah nach Maßnahmeende (innerhalb von vier Wochen) zu verbinden. Bei Teilnahmedauern von mindestens zwei Monaten ist das dokumentierte Beratungsgespräch verpflichtend durchzuführen. Dabei ist das Maßnahmeergebnis zu besprechen, der teilnahmebezogene Bericht auszuwerten und Folgeaktivitäten abzuleiten. Der Maßnahmeträger übersendet hierzu den teilnahmebezogenen Bericht an die zuständige Agentur für Arbeit. Wird der teilnahmebezogene Bericht nicht fristgemäß vorgelegt, handelt es sich um einen Qualitätsmangel (vgl. V.45.15). Bei Anfragen zu einer erneuten Förderung („Verlängerungsanfrage“) ist ein enger Maßstab an die Förderentscheidung zu legen. Die erneute Förderung kann sich dabei grundsätzlich nur auf bisher nicht absolvierte Maßnahmeinhalte beziehen. Es ist dabei auch zu prüfen, inwieweit eine andere Förderleistung zielführender sein kann.

V.45.10 Ausfinanzierung bei Rechtskreiswechsel

Im Rechtskreis SGB III begonnene Maßnahmen sind von der Agentur für Arbeit bis zu deren Abschluss zu finanzieren, wenn die teilnehmende Person leistungsberechtigt nach dem SGB II wird, somit die Zuständigkeit wechselt und das Jobcenter der Teilnahme zustimmt. Dabei ist es unerheblich, ob der Wechsel in eine gemeinsame Einrichtung oder zu einem zugelassenen kommunalen Träger stattfindet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Zuweisung zur Maßnahme bzw. Bewilligung der Teilnahme an der Maßnahme.

V.45.11 Dokumentation

Die Notwendigkeit der Maßnahme ist in der Kundenhistorie in VerBIS zu dokumentieren.

Die Zuweisung in eine Vergabemaßnahme bzw. die Bewilligung der Teilnahme an einer zugelassenen Maßnahme ist mit Angabe der Maßnahmenummer und des Maßnahmezeitraums in VerBIS (Kundenhistorie) nachvollziehbar zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Maßnahme nach § 45 SGB III“ zu verwenden. Dies gilt auch im Falle der Ablehnung einer konkreten Maßnahmeteilnahme.

Bei der Ausstellung des AVGS sind auch die Gründe für die getroffenen Festlegungen in VerBIS (Kundenhistorie) zu dokumentieren. Dies beinhaltet auch die Gründe für die Entscheidung, warum der Maßnahmeinhalt als Einzelmaßnahme durchgeführt werden soll. Es wird empfohlen, als Betreff „Ausstellung AVGS MAT“ zu verwenden.

Begründung für die Einzelmaßnahme

V.45.12 Prüfkriterien Zahlung Vermittlungsvergütung bei Vergabemaßnahmen

(1) Wird bei Maßnahmekombinationen die erfolgreiche Vermittlung vergütet, ist vom zuständigen Operativen Service, Team AMDL die Eindeutigkeit des Zustandekommens des Beschäftigungsverhältnisses durch den Maßnahmeträger festzustellen. In diesem Zusammenhang ist in VerBIS (Bewerbungen / Vermittlungen) zu überprüfen, ob für die jeweilige Stelle ein Vermittlungsvorschlag der Agentur für Arbeit vorliegt. Wenn ja, ist zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zahlung der Vermittlungsvergütung tatsächlich vorliegen.

Prüfung Vermittlungsvorschlag durch die BA

(2) Der Maßnahmeträger hat die erfolgreiche Vermittlung durch die Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung nachzuweisen. Die Frage nach der gegebenenfalls erfolgten Vermittlung durch den Maßnahmeträger wird im Antrag auf Eingliederungszuschuss gestellt. Vor Auszahlung der Vermittlungsvergütung sind die Angaben auf der Vermittlungs- und Beschäftigungsbestätigung und dem Antrag auf Eingliederungszuschuss abzugleichen. Bei abweichenden Angaben ist zu klären, ob die Voraussetzungen für die Zahlung der Vermittlungsvergütung tatsächlich vorliegen.

Vermittlungsvergütung bei gleichzeitiger EGZ-Gewährung

V.45.13 Maßnahmekosten bei zugelassenen Maßnahmen

(1) Maßnahmekosten für zugelassene Maßnahmen werden direkt an den Maßnahmeträger gezahlt. Die Abtretung bzw. der Verkauf von Zahlungsansprüchen (Maßnahmekosten) an ein Factoring-Unternehmen ist ausgeschlossen. Gemäß § 83 Abs. 2 S. 1 SGB III kann die Zahlung nur unmittelbar an den Träger der Maßnahme geleistet werden. Auch Rechnungen, die von Dritten ausgestellt werden, können daher nicht akzeptiert werden.

(2) Maßnahmekosten für zugelassene Maßnahmen können grundsätzlich nur für Maßnahmestunden erstattet werden, die mit der Teilnehmerin/dem Teilnehmer durchgeführt worden sind. Etwaige Vor- und Nacharbeiten des Maßnahmeträgers können damit nicht separat abgerechnet werden. Fehlzeiten der Teilnehmerin/des Teilnehmers wirken sich jedoch nicht mindernd auf die Kostenerstattung aus. Wird die Maßnahme vorzeitig beendet, können Maßnahmekosten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr erstattet werden. Die Erhöhung eines Maßnahmekostensatzes, die im Rahmen einer Änderung der Zulassung von der FKS genehmigt wird, kann nur bei neuen Eintritten in die Maßnahme berücksichtigt werden. Eine Anpassung der Kosten für Teilnehmende, die sich bereits in der Maßnahme befinden, erfolgt nicht. Bei Änderungszulassungen, insbesondere bei Änderungen des Maßnahmekostensatzes, ist ein neuer Maßnahmedatensatz in COSACH zu erfassen, wenn der erste AVGS für die Maßnahme mit dem geänderten Kostensatz eingelöst wird.

(3) Die Abrechnung ist durch den Maßnahmeträger innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten (§ 326 SGB III) nach Ende der Maßnahme bei der Agentur für Arbeit (OS, Team AMDL) einzureichen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zahlung der Kosten vorliegen, d.h. wenn die Leistung vollständig erbracht wurde.

Ausschlussfrist

Die Zahlung ist sofort fällig. Die Zahlung etwaiger Verzugszinsen ist ausgeschlossen. Vor Zahlung ist insbesondere bei einer vorzeitigen Beendigung der Maßnahme zu prüfen, ob die Rechnung der Leistungserbringung entspricht.

Fälligkeit der Abrechnung

V.45.14 Erstattung individuelle Kosten der Teilnehmenden beim AVGS

Notwendige, im Zusammenhang mit der Maßnahmeteilnahme entstandene individuelle Kosten der Teilnehmerin/des Teilnehmers werden auf Antrag (Erklärungsbogen) an die Teilnehmerin/an den Teilnehmer erstattet. Bei Nutzung des eServices kann die Kundin/der Kunde den Erklärungsbogen und/oder andere Dokumente auch online übermitteln. Sofern dies auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen fehlender Liquidität bei Aufstockern, erforderlich ist, ist eine Vorauszahlung zu gewähren.

Erklärungsbogen

V.45.15 Durchführungsqualität

(1) Ziel der BA ist es, die Qualität von Arbeitsmarktdienstleistungen aufrecht zu erhalten bzw. kontinuierlich zu verbessern. Die Agenturen für Arbeit sind für die Qualitätssicherung der von ihnen beschafften Maßnahmen verantwortlich. Sie überprüfen im Rahmen einer kontinuierlichen Maßnahmebetreuung (vgl. V.45.02), ob der Maßnahmeträger den Qualitätsanforderungen gerecht wird und die vertraglich geschuldete Dienstleistung erbringt. Bei Qualitätsmängeln ist das Vorgehen über die Deeskalationsstufen zu beachten. Stichprobenartig werden zusätzlich vertiefte Qualitätserkenntnisse im Rahmen der Prüftätigkeiten des Prüfdienstes AMDL erhoben. Die Prüferkenntnisse sind im Intranet veröffentlicht.

Vergabemaßnahmen

Intranet » Interne Dienstleistungen » Einkauf » Prüfdienst AMDL » Aktuelles aus dem Prüfdienst AMDL

Das Trägermanagement AMDL (TM) setzt auf den Erkenntnissen der Maßnahmebetreuer auf. Diese bewerten die Umsetzungsqualität anhand standardisierter Fragebögen. Damit wird sowohl für die laufende Maßnahmesteuerung als auch für qualitätsorientierte Vergabeentscheidungen ein wichtiger Beitrag geleistet. Die über das TM gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Vergabeentscheidungen ein und erhöhen die Zuschlagschancen für besser leistende Maßnahmeträger.

Trägermanagement

Die Agenturen für Arbeit stellen das vollständige und rechtzeitige Ausfüllen der Fragebögen zur Umsetzungsqualität des Trägers sicher.

Grundlage bilden die Regelungen der Weisung 202401010 (BA Intranet » Weisungen & Informationen » Weisungen » Weisungen 2024 » 01/2024 » Weisung 202401010 vom 22.01.2024) und die Hinweise in der Information 202204004 (BA Intranet » Weisungen & Informationen » Informationen » Informationen 2022 » 04/2022 » Information 202204004 vom 14.04.2022).

(2) Die Beurteilung der Durchführungsqualität im Rahmen des Trägermanagements setzt eine hohe Datenqualität voraus. Der zuständige Operative Service, Team AMDL hat deshalb beim Anlegen der Vergabemaßnahme in COSACH insbesondere auf die korrekte Erfassung folgender Daten zu achten:

- Auswahl des korrekten Förderfeldes und der korrekten Maßnahmebezeichnung auf der Registerkarte „Maßnahme III“. Individuelle Maßnahmen (identifizierbar durch „ind“ in der Vergabenummer) sind unter den jeweiligen Förderfeldern -96 oder -97 und der Auswahl „99: Individuelle Maßnahme“ im Feld „Maßnahmebezeichnung“ zu erfassen.
- Zentrale Standardprodukte (Aktivierung, Bewerbungsmanagement, Talentcenter, Unterstützung, Berufliche Eingliederung von schwerbehinderten

Menschen, Aktivierungshilfen für Jüngere und Perspektiven für junge Flüchtlinge) sind wie in den Erfassungshinweisen der Produktinformation beschrieben zu erfassen. Ob es sich um eines der sieben genannten Standardprodukte handelt, ist ebenfalls an der Vergabenummer erkennbar. Alle anderen Produkte, wie beispielsweise LAV oder AViBA, sind als individuelle Maßnahmen zu erfassen, da es sich hierbei nicht mehr um Standardprodukte handelt. Zur näheren Beschreibung kann das zweite Feld bei „Maßnahmebezeichnung“ genutzt werden.

- Vermittlungsquote
Registerkarte „Finanzierung“, Feld „Vertraglich vorgegebene Vermittlungsquote [%]“: Sieht die Vertragsgestaltung eine Vermittlungsquote vor, so ist diese in diesem Feld zu erfassen. Sieht die Vertragsgestaltung keine Vermittlungsquote vor, so ist in diesem Feld „0“ einzutragen.
- Zuweisungskorridor (sofern vorhanden)
- Zudem ist bei Maßnahmen mit Vermittlungsvergütung im Falle einer erfolgreichen Vermittlung durch den Maßnahmeträger die korrekte Kennzeichnung im Teilnehmerdatensatz (Registerkarte „Erfolgsbeobachtung“ - Feld „Mind. 6 Wochen beruflich eingegliedert (1. Rate):“) vorzunehmen.

(3) Stellt die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft bzw. die Beraterin/der Berater fest, dass die erbrachten Leistungen des Maßnahmeträgers nicht den vertraglichen Anforderungen entsprechen, hat sie dies der/dem für den Maßnahmeträger zuständigen Maßnahmebetreuerin/Maßnahmebetreuer in der Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen. Nähere Regelungen sind den geltenden Geschäftsprozessen „Bearbeitung von Mängelmeldungen“ für Maßnahmen bei einem Träger SGB III zu entnehmen.

Mängel

(4) Der Maßnahmeträger hat zum Ende der Vergabemaßnahme einen Gesamtbericht über den Maßnahmeverlauf und die Besonderheiten/Auffälligkeiten der Maßnahme zu erstellen. Der Eingang dieses Berichtes ist entsprechend der gesetzten Frist in den Vergabeunterlagen zu überwachen und ggf. einzufordern. Der Berichtsinhalt ist von der Maßnahmebetreuerin/dem Maßnahmebetreuer auszuwerten.

Gesamtbericht des Maßnahmeträgers

(5) Detaillierte Regelungen im Umgang mit Qualitätsmängeln nach § 183 Abs. 3 SGB III bei zugelassenen Maßnahmen sind den geltenden Geschäftsprozessen „Bearbeitung von Mängelmeldungen“ für Maßnahmen bei einem Träger SGB III zu entnehmen.

Zugelassene Maßnahmen

Bei der Entscheidung, ob die Geltung des AVGS nach § 183 Abs. 3 SGB III für einen Träger ausgeschlossen und die Förderung aufgehoben wird, muss zwischen der Schwere der Auswirkungen des Mangels einerseits und den Folgen des Widerrufs andererseits abgewogen werden. Die Aufhebung der Geltung des AVGS ist dem Träger mit Fristsetzung zur Mängelbeseitigung anzudrohen. Zur Dokumentation des Vorgangs ist ein Aktenvermerk zu erstellen.

Prüfberichte der Agenturen für Arbeit über zugelassene Maßnahmen (AVGS-Maßnahmen) sind von der jeweiligen Agentur für Arbeit der zuständigen fachkundigen Stelle umgehend zur Kenntnisnahme zu übermitteln (vgl. § 183 Abs. 4 SGB III).

V.45.16 Aktivierung/Eingliederung Jüngere

Abweichend von den vorgenannten Regelungen gelten für die Maßnahmen zur Aktivierung/Eingliederung Jüngere gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III folgende Besonderheiten:

Der Datenaustausch zwischen Maßnahmeträger und Agentur für Arbeit erfolgt über eM@w. Der vorgeschriebene Prozessablauf im Rahmen von eM@w ist zu beachten.

Ein Zugriff auf selektive Bewerberdaten der Teilnehmerin/des Teilnehmers in VerBIS ist nicht vorgesehen.

Abweichend von 45.03 sind Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber im Rahmen des Standardproduktes „Aktivierungshilfen für Jüngere (AhfJ)“ möglich. Dies gilt ebenso für das Standardprodukt „Perspektiven für junge Flüchtlinge (PerjuF)“.

V.45.17 Qualitätssicherung und Fachaufsicht

Das Qualitätsmanagement der BA bietet verschiedene systematische Ansätze für Maßnahmen und Aktivitäten zur Qualitätssicherung. Grundlage bildet das Rahmenkonzept "Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung" (Anlage zur Weisung 201907017).

BA Intranet » Weisungen & Infos » Weisungen » Weisungen 2019 » 07/2019 » Weisung 201907017 vom 17.07.2019 – Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung

Für komplexere Qualitätsaspekte, wie z.B. Rechtmäßigkeit und Zielgerichtetheit der Förderung, stellen fachaufsichtliche Stichprobenprüfungen das geeignete Instrument dar. Die Ergebnisse der Prüfungen sind bei Bedarf Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität.

Zur Unterstützung der risikoorientierten Fachaufsicht vor Ort steht die IT-Kleinlösung „UFa – Unterstützung der Fachaufsicht“ zur Verfügung. Hier können eigene Prüft Themen entwickelt und somit für eine einheitliche fachaufsichtliche Bearbeitung genutzt werden.

V.45.18 Finanzpositionen Haupt- und Teilvorgänge

Die Zahlung der Förderung erfolgt ausschließlich über ERP-Finzen im Modul PSCD. Hierzu werden vom Fachverfahren COSACH Zahlungsdaten als Vorblendung in das ERP-System übertragen. Die Vorblendungen müssen vor der Freigabe geprüft und gegebenenfalls manuell angepasst oder ergänzt werden. Mittelvormerkungen (siehe Definition „Bindung“ in den Haushalts- und Bewirtschaftungsbestimmungen – Hbest –) sind im ERP-Modul PSM (Transaktion FMZ3) zu buchen. Es gelten folgende Finanzpositionen sowie Haupt- und Teilvorgänge (vgl. Kontierungshandbuch):

- Aktivierung und berufliche Eingliederung, Maßnahme bei einem Träger (Vergabe)
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0001
Finanzposition 2-685 11-00-2251

eM@w

ERP

Mittelvormerkungen

Vergabemaßnahme

-
- Aktivierung und berufliche Eingliederung, Maßnahme bei einem Träger Zugelassene Maßnahme
(AVGS MAT)
Hauptvorgang 2202, Teilvorgang 0008
Finanzposition 2-685 11-00-2258
 - Reha – Aktivierung und berufliche Eingliederung § 45 SGB III - Ermessen Reha
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (nur Rehabilitan-
dinnen und Rehabilitanden in Trägerschaft der BA)
Hauptvorgang 2320, Teilvorgang 0002
Finanzposition 3-681 01-00-4612

Informationen zu Bindungsregeln sind auf der Eingangsseite des Kontierungshandbuches (Link siehe oben) unter Nr. 2 – Spiegelstrich „Bindungsleitfaden“ zu finden.

V.45.19 Elektronische Akte (E-AKTE)

Für die Maßnahmen bei einem Träger stehen in der E-AKTE folgende Aktentypen zur Verfügung:

- 2009 Aktivierung u. berufl. Eingliederung
Hierbei handelt es sich um den Aktentyp für die maßnahmebezogenen Unterlagen.
- 1012 Aktivierung u. berufl. Eingliederung
Hierbei handelt es sich um den Aktentyp für die teilnahmebezogenen Unterlagen.
- 1028 ZAV-Aktivierung u. berufl. Eingliederung
Hierbei handelt es sich um den Aktentyp für die teilnahmebezogenen Unterlagen. Dieser Aktentyp wird ausschließlich für die ZAV bereitgestellt.